



Merkblatt für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern im Kanton Nidwalden

(Ordentliche Einbürgerung nach Art. 3 ff. kBüG)

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Informationen über die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts dienen lediglich als Überblick. Aus ihnen kann keinerlei Rechtsanspruch abgeleitet werden. Massgebend sind allein die elektronisch abrufbaren Gesetzeserlasse von Bund und Kanton in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

I. Formelle Voraussetzungen

Für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts wird formell vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person unmittelbar vor Einreichung des Gesuches einen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton Nidwalden und in der Gemeinde nachweist.

WICHTIG:

☞ Kanton und Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde und/oder einen anderen Kanton zuständig, wenn die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen (siehe Kapitel II) abschliessend geprüft und alle notwendigen Abklärungen abgeschlossen wurden. Fehlen diese abgeschlossenen Prüfungen/Abklärungen und wechselt die gesuchstellende Person ihren Wohnort, so entfällt die ursprüngliche Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörde. Es wird daher dringend empfohlen, sich vorgängig über die Folgen eines Wegzugs zu informieren.

II. Materielle Voraussetzungen

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und der Entscheid zum Kantonsbürgerrecht setzen Kenntnisse der kantonalen und kommunalen Lebensverhältnisse, Sitten und Gebräuche, das Beachten der Rechtsordnung und einen unbescholtenen Leumund voraus. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person jederzeit ihren Verpflichtungen nachkommen, sich wirtschaftlich erhalten können und geordnete finanzielle Verhältnisse ausweisen.

Bei minderjährigen, jedoch mindestens 16 Jahre alten selbstständigen gesuchstellenden Personen, erfolgt die Prüfung hinsichtlich des Erfüllens von Verpflichtungen, der Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung und der geordneten finanziellen Verhältnisse bei den Eltern.

Bewerberinnen oder Bewerber **kommen ihren Verpflichtungen nach**, wenn:

1. Ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen und Vermögen sowie - mit Ausnahme von Sozialhilfeleistungen - durch Rechtsansprüche gegenüber Dritten (wie Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen oder dem Staat) gedeckt sind;
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine wirtschaftliche Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen haben; Rückforderungen für erbrachte Sozialhilfeleistungen müssen beglichen sein;
3. keine Hinweise für eine absehbare Beanspruchung der wirtschaftlichen Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz vorliegen;

4. das Betreibungsregister keine offenen Verlustscheine und Beteiligungen sowie für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Konkursverfahren, keine Einträge von Verlustscheinen und keine Einträge von erledigten Beteiligungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherern der obligatorischen Krankenversicherung aufweist; die allgemeine Zahlungsmoral ist in die Beurteilung miteinzubeziehen;
5. keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind; die Zahlungsmoral der vorangegangenen fünf Jahre ist in die Beurteilung miteinzubeziehen; und
6. in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Einbürgerungsgesuchs sowie während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen aufgrund selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit bezogen hat.

III. Verfahren

Das amtliche Formular "Gesuch um ordentliche Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern im Kanton Nidwalden" ist vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet und zusammen mit insbesondere folgenden aktuellen und gültigen Beilagen beim Amt für Justiz, Bürgerrechtsdienst, einzureichen:

- zivilstandsamtliche Urkunden (im Original, nicht älter als 3 Monate, Familienausweis bei Familien oder Ehepaaren, Personenstandsausweis bei Einzelpersonen) aller gesuchstellenden Personen; zu beziehen beim Zivilstandsamt des gegenwärtigen Heimatortes;
- aktuelle Wohnsitzbestätigung(en) (im Original; nicht älter als 2 Monate); zu beziehen bei der Wohngemeinde;
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (im Original, nicht älter als 2 Monate); zu beziehen beim Betreibungsamt Nidwalden;
- Lebenslauf (max. 2 A4-Seiten) mit aktuellem Farbfoto.

☞ Das Amt für Justiz, Bürgerrechtsdienst, tritt auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein, wenn:

1. Die Gesuchsunterlagen zur Person nicht vollständig vorhanden sind und das Gesuch nicht gültig unterzeichnet ist;
2. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
3. es im Abrufverfahren im Strafregister Einträge feststellt oder ein Strafverfahren hängig ist.

WICHTIG:

- ☞ Jede gesuchstellende Person, die in ein Einbürgerungsgesuch einbezogen wird, hat die Einbürgerungsvoraussetzungen selbstständig, altersentsprechend und während der gesamten Dauer des Einbürgerungsverfahrens zu erfüllen. Ist dies bei einer Person nicht mehr der Fall, wird das Gesuch mit allen einbezogenen Personen abgewiesen.
- ☞ Wird während eines hängigen Einbürgerungsverfahrens ein Strafverfahren eröffnet, erfolgt die Sistierung des Einbürgerungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung. Endet das Strafverfahren mit einer Verurteilung und erfolgt ein Eintrag im Strafregister, ist die Einbürgerung nicht möglich. Das Gesuch mit allen einbezogenen Personen wird abgewiesen.

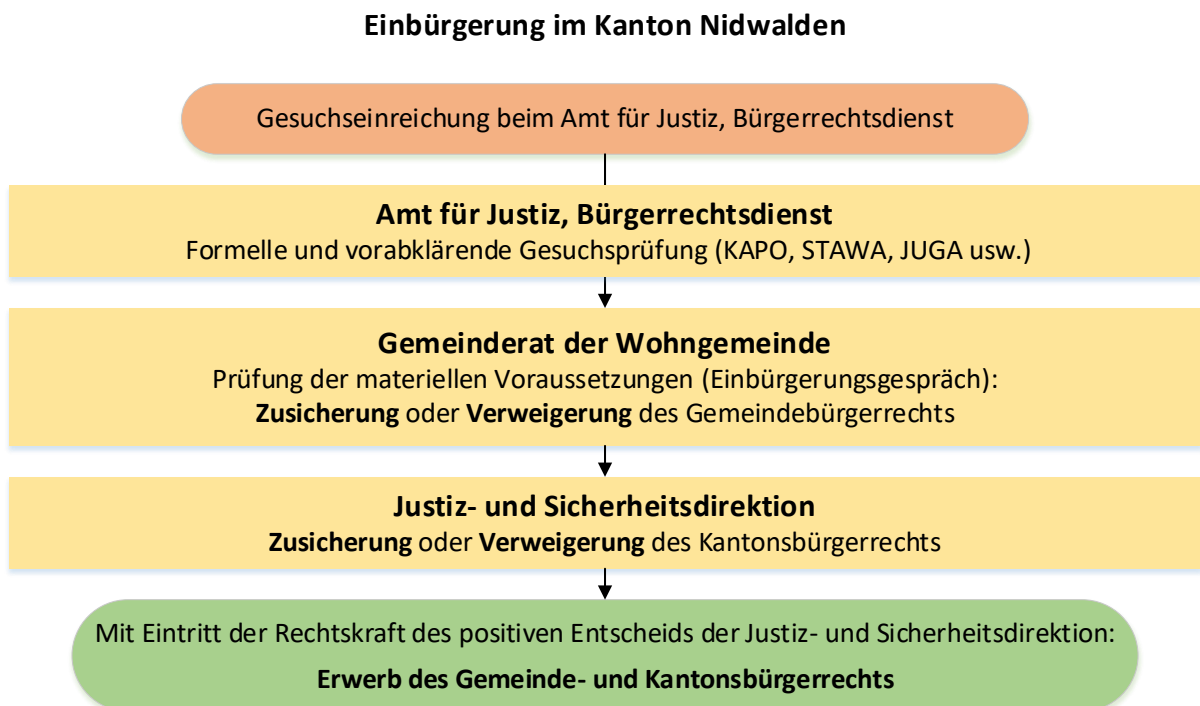
IV. Meldepflicht

Bewerberinnen und Bewerber haben dem Amt für Justiz, Bürgerrechtsdienst, während der Hängigkeit ihres Einbürgerungsverfahrens unverzüglich folgende Umstände zu melden:

1. Änderungen im Personen- oder Familienstand, des Namens oder der Wohnadresse; sowie
2. Tatsachen, welche für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind, wie insbesondere Betreibungen, Sozialhilfeabhängigkeit oder die Eröffnung eines Strafverfahrens.

V. Hinweis auf möglichen Verlust der bisherigen Bürgerrechte

Die kantonale Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Bürgerrechte. Umgekehrt kann der freiwillige Erwerb des Nidwaldner Kantonsbürgerrechts jedoch unter Umständen zum Verlust ausserkantonaler Bürgerrechte führen. Bitte erkundigen Sie sich bei den zuständigen Behörden Ihres Heimatortes bzw. Ihrer Heimatorte.



Für weitergehende Informationen wenden Sie sich an das Amt für Justiz, Bürgerrechtsdienst, ☎ 041 618 44 82 oder E-Mail: justizamt@nw.ch oder Sie besuchen uns persönlich am Schalter im 2. Stock an der Kreuzstrasse 2, 6371 Stans.